

Vorlage Nr. I/47/2012  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Einsichtnahme in Personalakten durch das Rechnungsprüfungsamt**

### **A Problem**

Herr Oberbürgermeister Grantz hat den Magistrat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 über die Regelungen in Kenntnis gesetzt, die er hinsichtlich der Anträge auf Personalakteneinsicht durch das Rechnungsprüfungsamt gegenüber der Personalverwaltung in seiner Eigenschaft als oberster Dienstvorgesetzter verfügt hat (Protokoll Nr. 1098).

Es wird für erforderlich gehalten, die Thematik abschließend zu konkretisieren, damit neben dem Personalamt und dem Rechnungsprüfungsamt auch die Beschäftigten des Magistrats umfassend darüber informiert werden können. Nicht betroffen sind Prüfungen bezüglich der Teilakten „Bezüge“, da es hinsichtlich der bisherigen einvernehmlichen Verfahrensweise keinen Regelungsbedarf gibt.

### **B Lösung**

Dem Magistrat wird vorgeschlagen, bei Anträgen des Rechnungsprüfungsamtes auf Einsichtnahme in Personalakten (Ausnahme: Teilakte „Bezüge“) bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Das Rechnungsprüfungsamt benennt den Bestandteil der Personalakte, für den die Einsichtnahme vorgesehen ist und ergänzt die Anforderung um Aussagen zur Erforderlichkeit (Prüfungszweck) im Sinne des § 118 Abs. 3a Landeshaushaltsordnung.
2. Der/die betroffene Beschäftigte wird vom Personalamt zeitnah darüber informiert, dass und welche Bestandteile seiner/ihrer Personalakte dem Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme überlassen wurden sowie die Begründung nach Ziffer 1.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Personalamt

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Beschäftigten des Magistrats sind über das verwaltungsinterne Intranet entsprechend zu informieren.

Die Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, bei Anträgen des Rechnungsprüfungsamtes auf Einsichtnahme in Personalakten (Ausnahme: Teilakte „Bezüge“) bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Das Rechnungsprüfungsamt benennt den Bestandteil der Personalakte, für den die Einsichtnahme vorgesehen ist und ergänzt die Anforderung um Aussagen zur Erforderlichkeit (Prüfungszweck) im Sinne des § 118 Abs. 3a Landeshaushaltsordnung.
2. Der/die betroffene Beschäftigte wird vom Personalamt zeitnah darüber informiert, dass und welche Bestandteile seiner/ihrer Personalakte dem Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme überlassen wurden sowie die Begründung nach Ziffer 1.

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung wird um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Grantz  
Oberbürgermeister